

der Zahlungsanweisung gilt, keinesfalls aber mit einer geringeren Schlüsselzahl, als sie am Ausstellungstage der Rechnung gültig war.

Für den Fall, daß sich die Schlüsselzahl während der Verzugszeit nicht erhöht, ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts zuzüglich der von den Privatbanken berechneten Zinsen und Provisionen.

4. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Abnehmer die Zahlung absendet oder anweist.

5. Im Falle der Vorauszahlung wird der vorausbezahlte Betrag in nordamerikanische Dollars umgerechnet, und zwar zum Geldkurs der letzten amtlichen Berliner Börsennotierung, die vor dem Tage erfolgt ist, an dem das Geld bei der Fabrik eingeht. Bei Ausstellung der Rechnung wird der hiernach gutgeschriebene Dollarbetrag zum Geldkurs der letzten amtlichen Berliner Börsennotierung, die vor dem Ausstellungstage der Rechnung erfolgt ist, in Mark umgerechnet. Der hiernach sich ergebende Markbetrag wird von der Rechnungssumme abgezogen. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt unter Zugrundelegung der am Ausstellungstage gültigen Schlüsselzahl.

6. Als Vorauszahlung gilt jede Barzahlung oder der Barzahlung gleich zu achtende Bezahlung, die vor Abgang der Ware ab Lager bei der Fabrik eingeht. Zahlungen, die nach Abgang der Ware bei der Fabrik eingeht, werden als Kassazahlungen behandelt und nicht als Vorauszahlungen.

7. Als Ausstellungstag der Rechnung gilt der Tag der Absendung der Ware bzw. der Tag der Versandbereitschaft, falls Sendungen wegen Sperrung des Güterverkehrs nicht befördert werden können.

8. Bei Nachnahmesendungen findet die am Tage der Rechnungsstellung gültige Schlüsselzahl Anwendung.

#### Erläuterung für die Anwendung der neuen Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind, wie in den Bedingungen selbst festgelegt, stets nur in Grundzahlen (Grundpreisen Januar 1923) auszustellen. Bei Lieferung an Großhändler oder Halbgrossisten unter Abzug des zulässigen Rabattsatzes.

Jede Rechnung ist mit folgendem Zusatz zu versehen: „Diese Rechnung ist zahlbar spätestens am . . . . . mit der heute gültigen Schlüsselzahl von . . . . . Das ergibt einen Netto-Markbetrag von . . . . .“

Erfolgt die Zahlung nach dem . . . . ., so ist der Umrechnung des obigen Endbetrages der Rechnung die am Tage der Zahlung gültige Schlüsselzahl zugrunde zu legen. Wird die Schlüsselzahl zwischen Tag der Rechnungsstellung und Tag der Zahlungsanweisung zurückgesetzt, so ist die Rechnung trotzdem mit der Schlüsselzahl . . . . . zu bezahlen.“

Angewendet auf eine Rechnung vom 12. Juli 1923 über einen Grundpreisbetrag von netto 650 Mk. würde der obige Zusatz lauten:

„Diese Rechnung ist zahlbar spätestens am 19. Juli 1923 mit der heute gültigen Schlüsselzahl von 17 000. Das ergibt einen Netto-Markbetrag von 11 050 000.“

Erfolgt die Zahlung nach dem 19. Juli, so ist der Umrechnung des obigen Endbetrages der Rechnung die am Tage der Zahlung gültige Schlüsselzahl zugrunde zu legen. Wird die Schlüsselzahl zwischen Tag der Rechnungsstellung und Tag der Zahlungsanweisung zurückgesetzt, so ist die Rechnung trotzdem mit der Schlüsselzahl 17 000 zu bezahlen.“

Beispiel für die Abrechnung einer Vorauszahlung.

Ein Abnehmer überweist am 16. Juni 1923 an die X-Uhrenfabrik den Betrag von 8 000 000 Mk. als Vorauszahlung auf bereits erteilte Bestellungen. Das Geld geht am 22. Juni 1923 bei der Fabrik ein. Der betreffende Ab-

nehmer erhält am 16. Juli 1923 eine Sendung mit einem Grundpreiswerte von netto 2000 Mk.

Danach lautet die Gutschrift für die Vorauszahlung: 8 000 000 Mk. zum amtlichen Berliner Geldkurs für den Dollar am Vortage des Geldeinganges (also am 21. Juni 1923) = 126 682, ergibt 63,15 Dollar.

Die Abrechnung der Vorauszahlung bei der Lieferung vom 16. Juli hat zu erfolgen:

Endbetrag der Rechnung vom 16. Juli 1923,  
Grundwert netto . . . . . 2000,00 Mk.,

Hiervon geht die geleistete Vorauszahlung ab mit 63,15 Dollar zum Berliner Geldkurs vom 13. Juli (letzte Börsennotierung vor dem Tage der Rechnungsstellung, der 15. Juli war Sonntag, der 14. Juli Börsenfeiertag) von 186 532 = 11 779 400. Das ergibt einen Grundwert von Papiermark 11 770 400, Schlüsselzahl 17 000 692,90 Mk.,

Der Abnehmer hat also noch einen Rest zu bezahlen von Grundwert . . . . . 1307,10 Mk.

Der Nachsatz zur Rechnung müßte also sinngemäß lauten: „Diese Rechnung ist zahlbar spätestens am 23. Juli 1923 mit der heute gültigen Schlüsselzahl von 17 000. Das ergibt einen Netto-Markbetrag von 22 220 700 Mk. Erfolgt die Zahlung nach dem 23. Juli, so ist der Umrechnung des obigen Endbetrages der Rechnung die am Tage der Zahlung gültige Schlüsselzahl zugrunde zu legen. Wird die Schlüsselzahl zwischen Tag der Rechnungsstellung und Tag der Zahlungsanweisung zurückgesetzt, so ist die Rechnung trotzdem mit der Schlüsselzahl 17 000 zu bezahlen.“

### Schmuckwaren

Die neuen Zahlungsbedingungen des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes, E. V., die voraussichtlich am 23. Juli in Kraft treten, lauten:

„Bei Barzahlung innerhalb 5 Tagen 6 % Kassaskonto. Fälligkeit der Rechnung 10 Tage ab Fakturdatum. Bei Ueberschreitung der Fälligkeit werden im Falle einer Preiserhöhung die am Zahlungstage gültigen Multiplikatoren nachträglich in Anrechnung gebracht. Außerdem werden Zinsen in Höhe der jeweiligen Bankspesen berechnet.“

Maßgebend für Skonto-, Multiplikator- und Zinsberechnung ist der Tag des Abganges der Zahlung. In Zweifelsfällen entscheidet der Aufgabestempel der Post. Bei Banküberweisungen ist wegen der unregelmäßigen Laufzeit der Tag des Eintreffens maßgebend.“

### Furnituren und Werkzeuge

Da die meisten Furnituren- und Werkzeughandlungen gleichzeitig auch Schmuckwaren führen, hat die Abteilung Furnituren- und Werkzeughandel des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten (E. V.) für ihre Mitglieder die neuen Zahlungsbedingungen des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes sinnentsprechend übernommen. Die Zahlungsbedingungen lauten:

„Bei Barzahlung innerhalb 5 Tagen 6 % Kassaskonto. Fälligkeit der Rechnung 10 Tage ab Fakturdatum netto.“

Bei Ueberschreitung der Fälligkeit werden im Falle einer Preiserhöhung für Schmuckwaren die am Zahlungstage gültigen Multiplikatoren, für Furnituren, Werkzeuge und sonstige Bedarfsartikel ein prozentualer Aufschlag, welcher der inzwischen eingetretenen Steigerung der Schlüsselzahl für deutsche Großuhren entspricht, in Anrechnung gebracht. Außerdem werden Zinsen in Höhe der jeweiligen Bankspesen berechnet.

Maßgebend für Skonto-, Multiplikator-, Schlüsselzahl- und Zinsberechnungen ist der Tag des Abganges der Zahlung.